

VERKÜNDUNGSBLATT

der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt

Ordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen	4
Zweite Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“	8
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“	13
Zweite Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“	16
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“	19
Dritte Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“	22
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“	23
Vierte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/Precision Engineering“	24
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/Precision Engineering“	25
Impressum	26

Ordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen (Leistungsbezügeordnung)

Gemäß § 8 Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 14.04.2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152, 175) i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die folgende Ordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen (Leistungsbezügeordnung). Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 21.06.2016 die Ordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Ordnung mit Erlass vom 22.06.2016 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – ThürHLeistBVO), §§ 27 ff. Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) und § 78 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG).

(2) Diese Ordnung gilt für Professoren, die nach der Besoldungsordnung W (Besoldungsgruppen W 2 und W 3) besoldet werden.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, um einen Professor zum Verbleiben an der Hochschule zu motivieren, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Der Fachbereich muss überzeugend begründen, warum bei einer Abwerbung ein solch besonderes Interesse an dem Professor besteht, das seine Bleibe-Leistungsbezüge-Zusage rechtfertigt.

(3) Zuständig sind die in § 3 Abs. 3 ThürHLeistBVO genannten Personen.

§ 3 Besondere Leistungsbezüge

Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge soll bei Leistungen erfolgen, die deutlich über dem Durchschnitt liegen.

§ 3 a Deutlich überdurchschnittliche Leistungen

(1) Grundlage für die Ermittlung deutlich überdurchschnittlicher Leistungen sind die finanziellen Umfänge eingenommener Drittmittel nach Absatz 2 sowie die Kriterien nach Absatz 3.

(2) Für eingenommene Drittmittel während der fünf Kalenderjahre, die dem Jahr des Antrags vorausgehen, wird je volle 10.000 € ein monatlicher besonderer Leistungsbezug in folgender Höhe gewährt:

0,150 v.H. des Grundgehalts W 2 (Fachbereiche ET/IT, MB, MT/BT, SciTec, WI),

0,215 v.H. des Grundgehalts W 2 (Fachbereiche BW, GW),

0,375 v.H. des Grundgehalts W 2 (Fachbereiche SW, GP).

Dieser Leistungsbezug ist auf maximal 9 v.H. des Grundgehalts W 2 begrenzt.

Im Rahmen der Einwerbung von Drittmitteln wird ein besonderer Leistungsbezug nur dann gewährt, wenn der Antragsteller aus diesen Drittmitteln keine Zulage gemäß § 4 erhalten hat.

(3) Als Entscheidungsgrundlage für die Ermittlung deutlich überdurchschnittlicher Leistungen innerhalb der fünf Kalenderjahre, die dem Jahr des Antrags vorausgehen, gelten außerdem insbesondere folgende Leistungsbereiche:

I. im Bereich der Forschung und Entwicklung:

- a) Forschungsevaluationen,
- b) Preise und Auszeichnungen,
- c) Publikationen,

- d) Erfindungen und Patente,
- e) die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- f) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- g) Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
- h) internationale Kooperationen,
- i) Erfüllung von gesonderten Zielvereinbarungen zwischen Professor und der Hochschulleitung,

II. im Bereich der Lehre:

- a) Lehrevaluationen,
- b) Preise und Auszeichnungen,
- c) Entwicklung und Umsetzung neuer Studienangebote bzw. Studiengänge,
- d) nachhaltige Einführung und Anwendung innovativer Lehrformen,
- e) Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache,
- f) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben, wie Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder Korrektur- und Prüfungstätigkeiten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,
- g) internationale Kooperationen,
- h) Erfüllung von gesonderten Zielvereinbarungen zwischen Professor und der Hochschulleitung,

III. im Bereich der Weiterbildung:

- a) Entwicklung und Umsetzung neuer Weiterbildungsangebote,
- b) Lehrleistungen in der Weiterbildung, die nicht im Rahmen der Regellehrverpflichtung erbracht werden,
- c) nachhaltige Einführung und Anwendung innovativer Lehrformen,
- d) Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache,
- e) internationale Kooperationen,
- f) Erfüllung von gesonderten Zielvereinbarungen zwischen dem Professor und der Hochschulleitung,

IV. im Bereich der Nachwuchsförderung:

- a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- c) Förderung des weiblichen bzw. männlichen wissenschaftlichen Personals, in den jeweils unterrepräsentierten Studiengängen,

- d) besondere Aktivitäten bei der Gewinnung von studentischem Nachwuchs,
- e) internationale Kooperationen,
- f) Erfüllung von gesonderten Zielvereinbarungen zwischen Professor und der Hochschulleitung,

V. darüber hinaus können besondere Leistungen nachgewiesen werden durch:

- a) Gewinnung von Weiterbildungseinnahmen, Spenden und Sponsorenmitteln,
- b) besonderes Engagement beim Wissens- und Technologietransfer einschließlich Unterstützung bei Existenzgründungen und Erfindungsverwertungen,
- c) besonderes Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender,
- d) besonderes Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, soweit dieses nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird, insbesondere der Vorsitz von Berufungskommissionen,
- e) Erfüllung von gesonderten Zielvereinbarungen zwischen Professor und der Hochschulleitung.

Jeder dieser fünf Leistungsbereiche unterliegt der Prüfung in Stufen. Es wird erreicht

- Stufe 1, wenn deutliche Überdurchschnittlichkeit vorliegt,
- Stufe 2, wenn die deutliche Überdurchschnittlichkeit mit einer besonderen Bedeutung für das Fachgebiet oder mit einem erheblichen Reputationsgewinn der Hochschule in der einschlägigen nationalen Fachöffentlichkeit bzw. der regionalen Öffentlichkeit verbunden ist,
- Stufe 3, wenn die deutliche Überdurchschnittlichkeit mit einer besonderen Bedeutung für die Hochschule oder mit einem erheblichen Reputationsgewinn der Hochschule in der einschlägigen internationalen Fachöffentlichkeit bzw. der nationalen oder internationalen Öffentlichkeit verbunden ist.

Pro Leistungsbereich sollen für Stufe 1 monatlich 2,5 v.H., für die Stufe 2 monatlich 5 v.H. und für die Stufe 3 monatlich 7,5 v.H. des Grundgehalts W 2 als Grundlage für die Zahlung besonderer Leistungsbezüge angesetzt werden.

Dieser Leistungsbezug ist auf maximal 27,5 v.H. des Grundgehalts W 2 begrenzt.

(4) Der Gesamtbetrag der besonderen Leistungsbezüge ergibt sich als Summe der Ansätze aus den Absätzen 2 und 3.

§ 3 b Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge

(1) Das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge setzt einen Antrag voraus. Antragsberechtigt sind alle Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W, welche die Kriterien nach § 3 a als Teil ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bzw. nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürHLeistBVO im Rahmen einer Nebentätigkeit für die Hochschule erbringen. Die erstmalige Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist in der Regel frühestens fünf Jahre nach Berufung an die Hochschule möglich. Der Antrag ist bis zum 30. September des der begehrten Zahlung vorangehenden Jahres im Referat 1 einzureichen. Er ist schriftlich zu stellen und eigenhändig zu unterzeichnen; eine Einreichung per E-Mail genügt nicht. Durch das Referat 1 wird hierfür eine entsprechende Vorlage zur Verfügung gestellt.

(2) Werden bereits besondere Leistungsbezüge gewährt, so kann ein Folgeantrag erst zum Ende desjenigen Zeitraumes gestellt werden, für den die entsprechenden Bezüge gewährt wurden.

(3) Im Rahmen des Verfahrens werden die Kriterien nach § 3 a für den Zeitraum derjenigen fünf Kalenderjahre geprüft, die dem Jahr des Antrags vorausgehen. Der Antrag hat alle Informationen und Daten zu enthalten, welche eine fachlich-inhaltliche Prüfung der angegebenen Kriterien sowie eine Gesamtschätzung des dienstlichen Verhaltens des Antragstellers ermöglichen. Insbesondere hat der Antrag eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Dekans zu enthalten, welche Aufschluss über das gesamte dienstliche Verhalten des Antragstellers gibt sowie die den Antrag tragenden Kriterien fachlich-inhaltlich bewertet. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Der Antragsteller hat nachgeforderte Informationen, Daten oder Nachweise unverzüglich beizubringen.

(4) Das Referat 1 nimmt die Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen vor und leitet diese an den Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung weiter. Sind in dem Antrag Kriterien aus § 3 a enthalten, die seinem Ressort unterfallen, so nimmt er die Prüfung nach Absatz 3 vor. Für seine Prüfung erstellt er eine schriftliche Stellungnahme. Enthält der Antrag Informationen zu Kriterien, welche in das Ressort des Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Weiterbildung fallen, so gibt der Vizepräsident für Forschung und Entwicklung die Antragsunterlagen und

seine Bewertung an den Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Weiterbildung weiter. Dieser nimmt eine Bewertung nach Absatz 3 vor und erstellt ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme. Das Prüfungsverfahren soll bis zum 31. Oktober des der Zahlung vorangehenden Jahres abgeschlossen sein.

(5) Das Referat 1 fasst die Bewertungsvorschläge nach Absatz 4 zusammen und leitet diese an das Präsidium weiter. Auch wenn deutlich überdurchschnittliche Leistungen ermittelt wurden, kann die Zahlung eines besonderen Leistungsbezuges versagt werden, wenn eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung des dienstlichen Verhaltens des Antragstellers eine Zahlung nicht rechtfertigt, insbesondere dann, wenn sich die dienstliche Tätigkeit des Antragstellers insgesamt als unterdurchschnittlich erweist.

(6) Das Präsidium entscheidet über die Gewährung und die Höhe besonderer Leistungsbezüge auf der Grundlage der Unterlagen nach Absatz 5 einschließlich deren Besoldungsanpassung nach § 14 ThürBesG und der Ruhegehaltfähigkeit. § 4 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 5 ThürHLeistBVO ist anzuwenden. Die Entscheidung soll dem Antragsteller bis zum 30. November des der Zahlung vorangehenden Jahres zugehen. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 c Zahlung besonderer Leistungsbezüge

Die Leistungsbezüge sind als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren befristet oder in begründeten Ausnahmefällen als Einmalzahlung zu gewähren. Die Höhe der Einmalzahlung ist auf maximal das 1,5-fache des Grundgehalts W 2 begrenzt. Die monatlichen Zahlungen beginnen i. d. R. mit der Zahlung für den Monat Januar.

§ 3 d Besoldungsanpassung besonderer Leistungsbezüge

Besondere Leistungsbezüge sollen an den Besoldungsanpassungen teilnehmen.

§ 3 e Ruhegehaltfähigkeit besonderer Leistungsbezüge

Besondere Leistungsbezüge sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens 10 Jahren bezogen worden sind (§ 78 Abs. 5 Satz 2 ThürBeamtVG).

Die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit soll erfolgen, nachdem besondere Leistungsbezüge 15 Jahre bezogen worden sind.

§ 3 f Keine Berücksichtigung bereits vergüteter Kriterien

Haben deutlich überdurchschnittliche Leistungen nach § 3 a bereits zu einer Zahlung besonderer Leistungsbezüge nach § 3 c geführt, so bleiben diese bereits vergüteten Leistungen im Rahmen eines erneuten Antrags unberücksichtigt.

§ 4 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professoren, die Mittel Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann das Präsidium für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewähren, soweit der Drittmittelgeber dem zugestimmt hat und neben den Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens – einschließlich Gemein- und sonstiger Kosten – auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.

(2) Die Forschungs- und Lehrzulage setzt einen schriftlichen Antrag des zu begünstigenden Professors voraus. Der Antrag ist zusammen mit der Zustimmung des Drittmittelgebers im Referat 1 einzureichen.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an der regelmäßigen Besoldungserhöhung teil.

(4) Die Vergabe richtet sich im Übrigen nach § 33 ThürBesG i. V. m § 7 ThürHLeistBVO.

§ 5 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 11 v.H. des Grundgehalts W 2 monatlich für die Dauer ihrer Tätigkeit.

(2) Dekane erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit bei einer Größe des Fachbereiches bis zu 20 besetzte Professuren monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 4 v.H. und über 20 besetzte Professuren in Höhe von 6 v.H. des Grundgehalts W 2. Prodekanen und Studiendekane erhalten im jeweiligen Fachbereich für die Dauer ihrer Tätigkeit einen monatlichen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 50 v.H. des Funktions-Leistungsbezuges des Dekans.

(3) Darüber hinaus können Funktions-Leistungsbezüge an Professoren für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungseinrichtung oder medizinischen Einrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden. Voraussetzung ist, dass der Professor in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 78 Abs. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes berufen wurde. Über

die Gewährung entscheidet das Präsidium bzw. der Präsident.

(4) Die Funktions-Leistungsbezüge werden ab dem Tag gezahlt, an dem die Funktion angetreten wird. Die Zahlung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Funktion niedergelegt wird. Funktions-Leistungsbezüge werden für die gesamte Amtszeit als Festbetrag gewährt, eine Dynamisierung während der Amtszeit erfolgt nicht.

(5) Funktions-Leistungsbezüge sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens 2 Jahre bezogen worden sind (§ 78 Abs. 5 Satz 1 ThürBeamtVG).

Die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit soll erfolgen, nachdem zwei Amtszeiten vollständig ausgeübt worden sind.

(6) Zuständig sind die in § 5 Abs. 2 ThürHLeistBVO genannten Personen.

§ 6 Begrenzung der Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge ergibt sich aus § 78 ThürBeamtVG i. V. m. § 6 ThürHLeistBVO.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Professoren, denen vor Inkrafttreten dieser Ordnung Leistungsbezüge als Einmalzahlungen oder monatliche Zahlungen gewährt wurden, erhalten diese bis zum Ablauf des gewährten Zeitraums weiter.

§ 8 Status- und Funktionsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen in der Fassung der Veröffentlichung vom 02.12.2009 (Verkündungsblatt Jahrgang 6, Heft Nr. 19, Dezember 2009) außer Kraft.

Jena, den 22.06.2016

Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Zweite Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“

im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 12.08.2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ vom 21.10.2015 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe Hochschule Jena, Heft Nr. 48, Dezember 2015), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 49, März 2016). Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 15.06.2016 die zweite Änderung zur Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 15.07.2016 die zweite Änderung zur Studienordnung genehmigt.

I. Die Studienordnung wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang, und Art des Leistungsnachweises befindet sich tabellarisch im Studienplan (Anlage 2).

Modul 1 „Kulturelle Bildung“: Das Modul, mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 180 Stunden, dient der Verortung spiel- und medienpädagogischer Perspektiven unter dem Dach der kulturellen Bildung. Es stellt über die Themen Empowerment, Lebenswelt- und Ressourcenorientierung Brücken zur Sozialen Arbeit her und betont die Förderung von emotionalen und sozialen Fähigkeiten, Einstellungen und Schlüsselkompetenzen. Im Fokus steht dabei die kulturelle Bedeutung von Spiel und Medien. Das Modul wird mit einem Essay als Prüfungsleistung abgeschlossen.

Modul 2 „Spielforschung“: Als Grundlage für handlungsorientierte spiel- und medienpädagogische Methoden bedarf es der Auseinandersetzung mit Spieltheorien und Spielforschungen. Dazu er-

folgt eine vertiefende Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen, Begriffen, mit der Geschichte und dem aktuellen Forschungsstand der Spielforschung. Wesentliche Vertreter*innen und ihre Ansätze sowie Formen und Wesensmerkmale des Spiels werden vorgestellt, diskutiert und analysiert. Die zentralen Bezugsdisziplinen sind Pädagogik, Entwicklungspsychologie und Kommunikationswissenschaft. Geschlechterdifferentes Handeln wird betrachtet. Die genaue Festlegung der Inhalte erfolgt unter Beteiligung der Studierenden zu Beginn der Einheit. Das Modul wird mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 180 Stunden angeboten. Das Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Modul 3 „Medienforschung“: Das Modul setzt sich mit dem Begriff Medium / Medien auseinander. Im Zentrum steht dabei die Unterscheidung zwischen technischen Verbreitungsmedien, semiotischen Kommunikationsmedien und sinnlichen Wahrnehmungsmedien. In diesem Rahmen wird aufbauend auf ausgewählte Klassiker des medienpädagogischen, medienphilosophischen und medienwissenschaftlichen Denkens geklärt, welche unterschiedlichen Formen von Forschung im Kontext der wissenschaftlichen Arbeit mit Medien für die Spiel- und Medienpädagogik von besonderer Bedeutung sind. Das Modul wird mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 180 Stunden angeboten. Das Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Modul 4 „Medienethik und Jugendmedienschutz“: Es erfolgt eine Einführung in den Ansatz, die organisatorische Struktur sowie die gesetzlichen Regelungen und Kriterien des Jugendmedienschutzes, verstanden als gesellschaftliche Rahmenbedingung. Weiterhin werden zur Unterstützung der aufklärend-emanzipatorischen Ausrichtung des Studienganges medienethischen Fragestellungen diskutiert. Das Modul behandelt daher die wesentlichen Aspekte wie Ethik und Moral in Medien, führt in die Gewaltwirkungsdiskussion und das Thema pathologisches Spielverhalten ein. Das Modul wird mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 180 Stunden angeboten. Das Modul wird mit einer Studienleistung abgeschlossen.

Modul 5 „Medienpädagogik, -philosophie und Methoden“: Aktive Medienarbeit als Basis medienpädagogischer Praxis- und Handlungsorientierung kann mit unterschiedlichsten Medien durchgeführt werden (Radio, Musik, Video, Film, Foto,

Kunst, Zeitung sowie Internet und Computer). Die Teilnehmenden lernen, neben der Handhabung der Technik, durch Best-Practice-Projekte nicht nur konkrete Projektansätze, sondern bereiten sich auf eigene Projektentwürfe konzeptionell und organisatorisch vor. Die genaue Festlegung der Inhalte erfolgt unter Beteiligung der Studierenden zu Beginn der Einheit. Das Modul wird im ersten Semester mit einem studentischen Workload von 30 Stunden und im zweiten Semester mit einem studentischen Workload von 150 Stunden angeboten. Es wird im zweiten Semester mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Modul 6 „Spielpädagogik & -philosophie Vertiefung“: Aufbauend auf den bestehenden Ansätzen der Spielpädagogik und -philosophie werden in diesem Modul Formen, Zielgruppen, Methoden und konkrete Projektskizzen vorgestellt, sowie selbst konzipiert, durchgeführt und reflektiert. Dabei werden bewusst ein weiterer spielpädagogischer Begriff zugrunde gelegt und auch die Bereiche Theater- und Kunst-Pädagogik einbezogen. Ziel ist die Vermittlung praxisrelevanter Methoden aus diesen Bereichen. Die genaue Festlegung der Inhalte erfolgt unter Beteiligung der Studierenden zu Beginn der Einheit. Dieses Modul wird im zweiten Semester mit einem studentischen Workload von 270 Stunden angeboten. Die Studierenden haben 4 Monate Zeit, um bestehende oder eigene Projektskizzen zu konzipieren, durchzuführen und zu reflektieren. Die umfangreiche Stundenzahl soll den jeweiligen Projekten Rechnung tragen. Es besteht außerhalb der Präsenztermine keine Anwesenheitspflicht am Studienort. Es wird im zweiten Semester mit einer Präsentation als Prüfungsleistung abgeschlossen. Das Modul ist inhaltlich mit Modul 8 verbunden und stellt die Basis für die Projektarbeit dar.

Modul 7 „Grundlagen: Digitale Spiele in der Bildung“: In diesem Modul wird zunächst ein umfassender Einblick in die spezifischen Grundlagen des Computerspiels gegeben. Geschichtliche Entwicklung, Ökonomie, Genres, Spielmodi, technische Plattformen, Transferprozesse, Motivation, Demografie und Nutzungsverhalten werden ebenso vorgestellt wie soziale Aspekte des Computerspiels, Formen von Computerspielen in Lernkontexten, nutzergenerierte Inhalte und Modifikationen. Die Frage, ob oder inwieweit Computerspiele soziales Potenzial besitzen, lässt sich erst nach der Auseinandersetzung mit diesen Bereichen

beantworten. Auch jugendkulturelle Sichtweisen fließen hier ein. So tragen Computerspiele, wie andere Medien zuvor, zur Bildung spezifischer jugendkultureller Lebens- und Erlebensformen bei. Dazu wird das Computerspiel auf seine Strukturelemente (pragmatischer, semantischer, syntaktischer, dynamischer Funktionskreis) hin differenziert und überprüft, inwieweit und welche Schlüsselkompetenzen mit welchem Spiel und welchen Methoden zu fördern sind. Das Modul wird im zweiten Semester mit einem studentischen Workload von 90 Stunden und im dritten Semester mit einem studentischen Workload von 90 Stunden angeboten. Es wird im dritten Semester mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Modul 8 „Forschung und Entwicklung, Projektarbeit“: Ausgehend von Modul 6, in dem Projekte analysiert und theoretisch konzipiert wurden, werden spiel- und/oder medienpädagogisch praktische Projekte mit bestimmten Ziel- und Altersgruppen konzipiert, durchgeführt und evaluiert. Die Projekte werden in der Praxis mit konkreten Partnerinstitutionen umgesetzt. In der Konzeption, Durchführung, Auswertung und Evaluation sammeln die Teilnehmenden Erfahrungen und lernen, mit eintretenden Hindernissen umzugehen. Während der Projektphase werden die Teilnehmenden durch Fachpersonen mit umfangreicher Erfahrung in der Projektarbeit betreut. Gleichzeitig erfolgt ein weiter Einblick in die institutionelle Medienbildungslandschaft Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Der Kontakt zu Praxiseinrichtungen ist dabei ausdrücklich gewünscht. Das F&E-Projekt wird im zweiten mit einem studentischen Workload von 90 Stunden und dritten Semester mit einem studentischen Workload von 180 Stunden angeboten. Das Modul wird mit einem Projektbericht und einer Präsentation als Prüfungsleistung abgeschlossen.

Modul 9 „Wissenschaftstheorien und empirische Forschung“: Dieses Modul bietet eine umfassende Vertiefung in das wissenschaftliche Arbeiten und empirische Forschung. Der gesamte Forschungsprozess mit Erhebung (standardisierte sowie offene und flexible Methoden) und Auswertung (statistisch sowie interpretativ) wird vermittelt. Das Modul bereitet somit nicht nur auf die Masterarbeit vor, sondern regt dazu an, eigene Forschungsprojekte umzusetzen. Weiterhin werden berufliche Transfermodelle und Employability thematisiert. Das Modul wird mit einem studentischen

Arbeitsaufwand von 180 Stunden, im dritten Semester angeboten. Das Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Modul 10 „Vertiefung: Digitale Spiele in der Bildung“: Im Modul werden Best-Practice-Beispiele medienpädagogischer Projekte zu Computerspielen vorgestellt und durchlaufen. Die Teilnehmenden erhalten dabei nicht nur Einblick in die Themen der Projekte und die Didaktik, sondern erhalten umfangreiche Angaben zu Projektträgern, Finanzierung, Zielgruppen, Zielsetzungen, Methoden, eingesetzten Spielen und Technologien. Es werden Anregungen für eine weitere Entwicklung pädagogischer Arbeit zu Digital Games und ein Überblick über die gegenwärtige Landschaft pädagogischer Projekte und Maßnahmen gegeben. Das Modul wird mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 180 Stunden, im dritten Semester angeboten. Das Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Modul 11 „Begleitung Masterarbeit“: Das Modul dient als Begleitung zur Masterarbeit und behandelt neben weiterführenden Themen zur Forschungsmethodik auch aktuelle Fragestellungen aus der Medien- und Spielforschung. Die Vermittlung zu konkreten Praxispartnern ist ausdrücklich erwünscht. Das Modul wird mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 180 Stunden, im vierten Semester angeboten. Die Präsentation eines Exposé der Masterarbeit gilt als Studienleistung.

Modul 12 „Masterarbeit“: Das Pflichtmodul schließt das Studium ab und dient der Erarbeitung der Masterarbeit in Absprache mit einer in der Lehre des Studiengangs vertretenen Professor. In der Masterarbeit soll vertiefend der wissenschaftliche und anwendungspraktische Charakter erworbener Kenntnisse, in der Regel durch die Bearbeitung einer empirischen Fragestellung dargestellt und erweitert werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen und umfasst einen studentischen Workload von 540 Stunden. Das Pflichtmodul schließt mit einem Kolloquium als abschließender Prüfungsleistung ab. Vor der Anmeldung des Kolloquiums müssen die Module 1-11 abgeschlossen sein.

Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung.

2. In der Anlage 1 zur Studienordnung, der Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, werden zudem folgende Änderungen vorgenommen:

a. § 3 (2) wird ergänzt um einen neuen zusätzlichen 4. Anstrich mit dem Wortlaut „dem Nachweis über erworbene 10 ECTS im Bereich der Medienwissenschaft, Medienpädagogik, Kommunikationswissenschaft und/oder Erziehungswissenschaft bzw. alternativ 2-jährige einschlägige berufspraktische Erfahrungen in vorgenannten Bereichen,“

b. In § 4 (1) Satz 1 werden nach den Worten „erfolgreichen Studienabschluss“ die Worte „im Umfang von i.d.R. 210 ECTS“ eingefügt.

c. In § 4 (3) wird in Ziffer 2. folgender Satz angefügt:

„Im Motivationsschreiben sollte erkennbar sein, dass sich der Bewerber theoretisch und/oder praktisch mit den Grundlagen einer oder mehrerer der folgenden Bereiche auseinandergesetzt hat und auf diesen Grundlagen im Studium aufbauen kann: Medienpädagogik, Spielpädagogik, Kulturelle Bildung.“

d. In § 4 Abs. 4 wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Anrechnungsfähige Leistungen bis zu maximal 30 ECTS können bei nachgewiesenem Stundenumfang insbesondere sein:

- bis zu 15 ECTS für mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einschlägigen Bereichen,
- bis zu 10 ECTS für zertifizierte Qualifikationen (max. 2,5 ECTS pro Zertifikat),
- bis zu 15 ECTS für Zusatzqualifikationen von mind. 1,5 Jahren, die staatlich oder dachverbandlich anerkannt wurden,
- bis zu 3 ECTS für die aktive Teilnahme an Kongressen/Tagungen/ Workshops in relevanten Bereichen,
- bis zu 5 ECTS für Auslandstätigkeiten mit Themenbezug, die kein Bestandteil des Studiums waren und
- bis zu 5 ECTS für Leistungen, die durch Gasthörerschaft erworben wurden.

e) Der Studienplan in Anlage 2 erhält folgende Fassung:

1. Semester	1. Semester / Credits	2. Semester	2. Semester / Credits	3. Semester	3. Semester / Credits	4. Semester	4. Semester / Credits
Modul 1 "Kulturelle Bildung" (Theorieschwerpunkt, 180h Workload, 30 UE)	6	Modul 5 (2) "Medienpädagogik, -philosophie und Methoden" (Praxischwerpunkt, 150h Workload, 30 UE)	5	Modul 7 (2) "Grundlagen: Digitale Spiele in der Bildung" (Theorieschwerpunkt, 90h Workload, 30 UE)	3	Modul 11 "Begleitung zur Masterarbeit" (Theorieschwerpunkt, 180h Workload, 30 UE)	6
3 Präsenztage		3 Präsenztage		3 Präsenztage		3 Präsenztage	
Modul 2 "Spielforschung" (Theorieschwerpunkt, 180h Workload, 30 UE)	6	Modul 6 "Spielpädagogik & -philosophie Vertiefung" (Praxischwerpunkt, 270h Workload, 60 UE)	9	Modul 8 (2) "Forschung und Entwicklung, Projektarbeit" (Praxischwerpunkt, 180h Workload, 15 UE)	6	Modul 12 "Masterarbeit" (540h Workload)	18
3 Präsenztage		6 Präsenztage		1,5 Präsenztage			
Modul 3 "Medienforschung" (Theorieschwerpunkt, 180h Workload, 30 UE)	6	Modul 7 (1) "Grundlagen: Digitale Spiele in der Bildung" (Theorieschwerpunkt, 90h Workload, 30 UE)	3	Modul 9 "Wissenschaftstheorien und empirische Forschung" (Theorieschwerpunkt, 180h Workload, 30 UE)	6		
3 Präsenztage		3 Präsenztage		3 Präsenztage			
Modul 4 "Medienethik und Jugendmedienschutz" (Theorieschwerpunkt, 180h Workload, 30 UE)	6	Modul 8 (1) "Forschung und Entwicklung, Projektarbeit" (Praxischwerpunkt, 90h Workload, 15 UE)	3	Modul 10 "Vertiefung: Digitale Spiele in der Bildung" (Praxischwerpunkt, 180h Workload, 60 UE)	6		
3 Präsenztage		1,5 Präsenztage		6 Präsenztage			
Modul 5 (1) "Medienpädagogik, -philosophie und Methoden" (Praxischwerpunkt, 30h Workload, 30 UE)	1						
3 Präsenztage							

II. Diese Änderungsordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 15.07.2016

Prof. Dr. Arne von Boetticher
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“

im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 12.08.2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ vom 21.10.2015 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe Hochschule Jena, Heft Nr. 48, Dezember 2015). Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 15.06.2016 die erste Änderung zur Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 15.07.2016 die erste Änderung zur Prüfungsordnung genehmigt.

I. Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 8 (1) werden in Satz 1 hinter den Worten „Studienleistungen, die“ die Worte „in anderen Studiengängen oder“ eingefügt.

2. § 8 (4) wird wie folgt neu gefasst:

„Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“

3. In der Anlage I, dem deutschen Masterzeugnis, werden folgende Bezeichnungen aktualisiert:

- a. Der Name von Modul 2 wird geändert in: „Spie-
forschung“.
- b. Der Name von Modul 3 wird geändert in: „Me-
dienforschung“.
- c. Der Name von Modul 11 wird geändert in „Be-
gleitung zur Masterarbeit“.
- d. Die Bezeichnung „Modul Masterarbeit“ wird
geändert in „Modul 12: Masterarbeit“.

4. In der Anlage II, dem englischen Masterzeugnis, werden folgende Bezeichnungen aktualisiert:

- a. Der Name von Modul 2 wird geändert in: „ Re-
search on Play and Games“.
- b. Der Name von Modul 3 wird geändert in: „Me-
dia Research“.
- c. Die Bezeichnung „Modul Master Thesis“ wird
geändert in „Modul 12: Master Thesis“.

5. Die Anlage VIII, der Prüfungsplan, wird neu ge-
fasst in:

Anlage VIII: Prüfungsplan								
<i>Modul</i>	Lage der Prüfung im Semester	Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Wichtung der Prüfungsleistung	Studienleistung	SWS	ECTS	Voraussetzung für die Ableistung der Prüfungsleistung
1 "Kulturelle Bildung" (SW.2.601)	1	Essay		1		2	6	
2 "Spielforschung" (SW.2.602)	1	HA		1		2	6	
3 "Medienforschung" (SW.2.603)	1	HA		1		2	6	
4 "Medienethik und Jugendmedienschutz" (SW.2.604)	1	-		1	Essay	2	6	
5 "Medienpädagogik & -philosophie und Methoden" (SW.2.605)	1 und 2	HA		1	X	4	6	Abgeschlossenes Modul 3
6 "Spielpädagogik & -philosophie Vertiefung" (SW.2.606)	2	Projektbericht / Präsentation		1,5 (50/50%)		4	9	Abgeschlossenes Modul 2
7 "Grundlagen: Digitale Spiele in der Bildung" (SW.2.607)	2 und 3	HA		1	X	4	6	
8 "Forschung und Entwicklung, Projektarbeit" (SW.2.608)	2 und 3	Projektbericht / Präsentation		1,5 (50/50%)		2	9	Abgeschlossenes Modul 6
9 „Wissenschaftstheorien und empirische Forschung“ (SW.2.609)	3	HA		1		2	6	
10 „Vertiefung: Digitale Spiele in der Bildung“ (SW.2.610)	3	HA		1	X	4	6	Abgeschlossenes Modul 7
11 „Begleitung zur Masterarbeit“ (SW.2.611)	4	-		1	Exposé	2	6	
12 „Masterarbeit“ (SW.2.612)	4	Masterarbeit (60-80 Seiten) und Prüfungskolloquium	15 Wochen Kolloquium 30 min.	4 (75/25%)		0	18	Abgeschlossene Module 1-11

II. Diese Änderungsordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 15.07.2016

Prof. Dr. Arne von Boetticher
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Zweite Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“

**im Fachbereich Sozialwesen an der
Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 12.08.2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“ vom 04.09.2015 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe Hochschule Jena, Heft Nr. 47, September 2015), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 49, März 2016). Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 15.06.2016 die zweite Änderung zur Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 15.07.2016 die zweite Änderung zur Studienordnung genehmigt.

I. Die Studienordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 10 (2) wird die Angabe „2250“ ersetzt durch „1800“.

2. In § 10 wird folgender Absatz angefügt: “(5) Der studentische Workload wird mit 25 h je ECTS berechnet.“

3. In § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Modul 1: Die Angabe „150“ wird ersetzt durch „125“.

b) Modul 2: Die Angabe „90“ wird ersetzt durch „75“.

c) Modul 3: Die Angabe „90“ wird jeweils ersetzt durch „75“.

d) Modul 4: Die Angabe „90“ wird jeweils ersetzt durch „75“, „60“ wird ersetzt durch „50“.

e) Modul 5: Die Angabe „150“ wird ersetzt durch „125“.

f) Modul 6: Die Angabe „90“ wird ersetzt durch „75“.

g) Modul 7: Die Angabe „90“ wird ersetzt durch „75“.

h) Modul 8: Die Angabe „150“ wird ersetzt durch „125“.

i) Modul 9: Die Angabe „150“ wird ersetzt durch „125“.

j) Modul 10: Die Angabe „120“ wird ersetzt durch „100“.

k) Modul 11: Die Angabe „90“ wird ersetzt durch „75“.

l) Die Worte „Modul „Masterarbeit““ werden ersetzt durch die Worte „Modul 12 „Masterarbeit““.

m) Modul 12 Masterarbeit: Die Angabe „600“ wird ersetzt durch „500“.

4. In der Anlage 1 zur Studienordnung, der Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, werden zudem folgende Änderungen vorgenommen:

a. In § 4 (1) Satz 1 werden nach den Worten „erfolgreichen Studienabschluss“ die Worte „im Umfang von i.d.R. 210 ECTS“ eingefügt.

b. In § 4 (4) Satz 1 werden die Angaben „900 SWS (=675 Zeitstunden)“ ersetzt durch „750 Zeitstunden“.

c. In § 4 (4) wird der Satz 3 wie folgt gefasst:
„Anrechnungsfähige Leistungen bis zu maximal 30 ECTS können bei nachgewiesenem Stundenumfang insbesondere sein:

- bis zu 15 ECTS für mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einschlägigen Bereichen,

- bis zu 10 ECTS für zertifizierte Qualifikationen (max. 2,5 ECTS pro Zertifikat),

- bis zu 15 ECTS für Zusatzqualifikationen von mind. 1,5 Jahren, die staatlich oder dachverbandlich anerkannt wurden,

- bis zu 3 ECTS für die aktive Teilnahme an Kongressen/Tagungen/Workshops in relevanten Bereichen,

- bis zu 5 ECTS für Auslandstätigkeiten mit Themenbezug, die kein Bestandteil des Studiums waren und

- bis zu 5 ECTS für Leistungen, die durch Gasthörerschaft erworben wurden.

d. In § 4 (4) wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Die vorgenannten Leistungen müssen einen einschlägigen Bezug zu den Inhalten des Masterstudienganges aufweisen, um anrechnungsfähig zu sein.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

e. Der Studienplan in Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Zeitlicher Umfang	1. Semester	1. Semester / Credits	2. Semester	2. Semester / Credits	3. Semester	3. Semester / Credits	4. Semester	4. Semester / Credits	Gesamtsumme
3 Tage / Präsenzpflcht	Modul 1: Orientierung	5	Modul 7: Konflikt- und Krisenmanagement 1	3	Modul 7: Konflikt- und Krisenmanagement 2	3	Modul 10: Personal- und Organisationsentwicklung 2	4	
2 Tage / Präsenzpflcht			Modul 8: Führung und Coaching:	5	Modul 9: Coaching von Team- und Kollegialsystemen, Kolloquien	5			
3 Tage / Präsenzpflcht	Modul 2: personale Kompetenz	3					Modul 12: Masterarbeit	20	
3 Tage / Präsenzpflcht	Modul 3: Methodische Kompetenz 1	3	Modul 3: Methodische Kompetenz 2:	3	Modul 10: Personal- und Organisationsentwicklung 1	4			
3 Tage	Modul 4: kollegiale Coachinggruppen	3	Modul 4: kollegiale Coachinggruppen	3	Modul 4: kollegiale Coachinggruppen	2			
jeweils 20 h Lehr-coaching	Modul 5: Einzellehr-coaching	5	Modul 5: Einzellehr-coaching	5	Modul 5: Einzellehr-coaching	5			
2 Tage / Präsenzpflcht	Modul 6: F&E Projekt (semesterbegleitend)	3	Modul 6: F&E Projekt (semesterbegleitend)	3	Modul 11: Coachingtage	3			
Summe Credits		22		22		22		24	90
Workload in h		550		550		550		600	2250

II. Diese Änderungsordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 15.07.2016

Prof. Dr. Arne von Boetticher
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“

im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 12.08.2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“ vom 04.09.2015 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe Hochschule Jena, Heft Nr. 47, September 2015), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 49, März 2016). Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 15.06.2016 die zweite Änderung zur Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 15.07.2016 die zweite Änderung zur Prüfungsordnung genehmigt.

I. Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 8 (1) werden in Satz 1 hinter den Worten „Studienleistungen, die“ die Worte „in anderen Studiengängen oder“ eingefügt.

2. § 8 (4) wird wie folgt neu gefasst:

„Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“

3. In der Anlage I, dem deutschen Masterzeugnis, werden folgende Bezeichnungen aktualisiert:

Die Bezeichnung „Modul Masterarbeit“ wird geändert in „Modul 12: Masterarbeit“.

4. Die Anlage VIII, der Prüfungsplan, wird neu gefasst:

<i>Modul</i>	Lage der Prüfung im Semester	Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Wichtung der Prüfungsleistung	Studienleistung	Präsenzzeit (Tage / h)	ECTS	Voraussetzung für die Ableistung der Prüfungsleistung
1 "Orientierung" (SW.2.501)	1	APL		2		5 / 36	5	
2 "personale Kompetenz" (SW.2.502)	1			1	X	3 / 24	3	
3 "Methodische Kompetenz" (SW.2.503)	1 und 2	APL		2		6 / 36	6	
4 "Kollegiale Coachinggruppen" (SW.2.504)	1 und 2 und 3			1	X	9 / 66	8	
5 "Einzellehrcoaching" (SW.2.505)	1 und 2 und 3			1	X	variabel/ 60	15	
6 "Forschungs- und Entwicklungsprojekt" (SW.2.506)	1 und 2	APL		2		4 / 42	6	
7 "Konflikt- und Krisenmanagement" (SW.2.507)	2 und 3	APL		2		6 / 42	6	
8 "Führung und Coaching" (SW.2.508)	2	APL		1		5 / 36	5	
9 „Coaching von Team- und Kollegialsystemen, Kolloquien“ (SW.2.509)	3			1	X	5 / 36	5	
10 „Personal- und Organisationsentwicklung“ (SW.2.510)	3 und 4	APL		3		8 / 60	8	
11 „Coachingtage“ (SW.2.511)	3			1	X	2 / 12	3	
12 „Masterarbeit“ (SW.2.512)	4	Masterarbeit (60-80 Seiten und Prüfungskolloquium (75%:25%))	15 Wochen Kolloquium 30 min.	4			20	Abgeschlossene Module 1-11
SUMME						53 Tage+ 60 UE / 450 h		

II. Diese Änderungsordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 15.07.2016

Prof. Dr. Arne von Boetticher
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Dritte Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

**im Fachbereich SciTec
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs.3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 22.06.2016 die Änderung zur Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 31.08.2016 die Änderung zur Studienordnung genehmigt.

Grundlage für diese Dritte Änderung der Studienordnung sind die Studienordnung für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ vom 13.10.2011 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Jena, Heft Nr. 28, Dezember 2011), die erste Änderung der Studienordnung vom 11.12.2012 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 35, März 2013) und die zweite Änderung der Studienordnung vom 04.02.2014 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 39, März 2014).

I Die Studienordnung für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ wird wie folgt geändert:

(1) Im Studienplan (Anlage 1) wird das Wahlpflichtmodul „Lasermaterialbearbeitung I“ (SciTec.2.129) im 2. Semester durch das Wahlpflichtmodul „Lasermaterialbearbeitung I“ (SciTec.2.142) mit folgenden Semesterwochenstunden ersetzt:

Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	ECTS credits
2	0	0	1	3

(2) Im Studienplan (Anlage 1) wird das Wahlpflichtmodul „Optikmontage“ (SciTec.2.045) im 2. Semester durch das Wahlpflichtmodul „Optikmontage“

(SciTec.2.245) mit folgenden Semesterwochenstunden ersetzt:

Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	ECTS credits
2	0	0	0	3

(3) Im Studienplan (Anlage 1) wird das Wahlpflichtmodul „Lasermaterialbearbeitung II“ (SciTec.2.130) im 3. Semester durch das Wahlpflichtmodul „Lasermaterialbearbeitung II“ (SciTec.2.143) mit folgenden Semesterwochenstunden ersetzt:

Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	ECTS credits
2	0	1	1	3

(4) Im Studienplan (Anlage 1) entfällt das Wahlmodul „Nichtlineare Optik II“ (SciTec.2.065) im 2. Semester.

(5) Im Studienplan (Anlage 1) entfällt das Wahlmodul „Moderne Fertigungstechniken“ (SciTec.1.077) im 2. Semester.

(6) Im Studienplan (Anlage 1) entfällt das Wahlmodul „Diffraktive Optik“ (SciTec.2.066) im 3. Semester.

(7) Im Studienplan (Anlage 1) wird das Wahlmodul „Nichtlineare Optik I“ (SciTec.2.082) im 3. Semester durch das Wahlmodul „Nichtlineare Optik“ (SciTec.2.144) mit folgenden Semesterwochenstunden ersetzt:

Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	ECTS credits
2	0	0	0	3

II In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderung zur Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

(2) Die Änderung der Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 immatrikuliert werden.

Jena, den 31.08.2016

Prof. Dr. Steffen Teichert
Dekan des Fachbereichs SciTec

Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 22.06.2016 die Änderung zur Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 31.08.2016 die Änderung zur Prüfungsordnung genehmigt.

Grundlage für diese Dritte Änderung der Prüfungsordnung sind die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ vom 13.10.2011 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Jena, Heft Nr. 28, Dezember 2011), die erste Änderung der Prüfungsordnung vom 11.12.2012 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 35, März 2013) und die zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 04.02.2014 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 39, März 2014).

I Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ wird wie folgt geändert:

(1) Im Prüfungsplan (Anlage 1) wird das Wahlpflichtmodul „Lasermaterialbearbeitung I“ (SciTec.2.129) im 2. Semester durch das Wahlpflichtmodul „Lasermaterialbearbeitung I“ (SciTec.2.142) mit folgender Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
SP 90 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---

(2) Im Prüfungsplan (Anlage 1) wird das Wahlpflichtmodul „Lasermaterialbearbeitung II“ (SciTec.2.130) im 3. Semester durch das Wahlpflichtmodul „Lasermaterialbearbeitung II“ (SciTec.2.143) mit folgender Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
SP 90 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---

(3) Im Prüfungsplan (Anlage 1) entfällt das Wahlmodul „Nichtlineare Optik II“ (SciTec.2.065) im 2. Semester.

(4) Im Prüfungsplan (Anlage 1) entfällt das Wahlmodul „Moderne Fertigungstechniken“ (SciTec.1.077) im 2. Semester.

(5) Im Prüfungsplan (Anlage 1) entfällt das Wahlmodul „Diffraktive Optik“ (SciTec.2.066) im 3. Semester.

(6) Im Prüfungsplan (Anlage 1) wird das Wahlmodul „Nichtlineare Optik I“ (SciTec.2.082) im 3. Semester durch das Wahlmodul „Nichtlineare Optik“ (SciTec.2.144) mit folgender Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
AP	100 %	---

II In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderung zur Prüfungsordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

(2) Die Änderung der Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 immatrikuliert werden.

Jena, den 31.08.2016

Prof. Dr. Steffen Teichert
Dekan des Fachbereichs SciTec

Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Vierte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs.3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 22.06.2016 die Änderung zur Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 31.08.2016 die Änderung zur Studienordnung genehmigt.

Grundlage für diese Dritte Änderung der Studienordnung sind die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“ vom 13.10.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena, Heft Nr. 28, Dezember 2011), die erste Änderung der Studienordnung vom 11.12.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 35, März 2013), die zweite Änderung der Studienordnung vom 04.02.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 40, Juni 2014) und die dritte Änderung der Studienordnung vom 08.07.2015 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 47, September 2015).

I Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“ wird wie folgt geändert:

(1) Im Studienplan (Anlage 1) wird das Pflichtmodul „Regelungstechnik“ (SciTec.1.242) im 5. Semester durch das Pflichtmodul „Übertragungs- und Regelungstechnik“ (SciTec.1.109) mit folgenden Semesterwochenstunden ersetzt:

Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	ECTS credits
3	1	0	1	6

(2) Im Studienplan (Anlage 1) wird im 5. Semester ein neues Wahlpflichtmodul „Mikrocomputertechnik“ (SciTec.1.251) mit folgenden Semesterwochenstunden eingefügt:

Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	ECTS credits
2	1	0	0	3

II In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderung zur Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

(2) Die Änderung der Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 immatrikuliert wurden.

Jena, den 31.08.2016

Prof. Dr. Steffen Teichert
Dekan des Fachbereichs SciTec

Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“

**im Fachbereich SciTec
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs.3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 22.06.2016 die Änderung zur Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 31.08.2016 die Änderung zur Prüfungsordnung genehmigt.

Grundlage für diese Dritte Änderung der Prüfungsordnung sind die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“ vom 13.10.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena, Heft Nr. 28, Dezember 2011), die erste Änderung der Prüfungsordnung vom 11.12.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 35, März 2013) und die zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 04.02.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 40, Juni 2014).

I Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“ wird wie folgt geändert:

(1) Im Prüfungsplan (Anlage 1) wird das Pflichtmodul „Regelungstechnik“ (SciTec.1.242) im 5. Semester durch das Pflichtmodul „Übertragungs- und Regelungstechnik“ (SciTec.1.109) mit folgender Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST

Der englische Modultitel lautet: „Transmission and Control Engineering“.

(2) Im Prüfungsplan (Anlage 1) wird im 5. Semester ein neues Wahlpflichtmodul „Microcomputertechnik“ (SciTec.1.251) mit folgender Prüfungsleistung eingefügt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
AP: Beleg	100 %	---

Der englische Modultitel lautet: „Microcomputer Techniques“.

II In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderung zur Prüfungsordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

(2) Die Änderung der Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 immatrikuliert wurden.

Jena, den 31.08.2016

Prof. Dr. Steffen Teichert
Dekan des Fachbereichs SciTec

Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Die Rektorin der EAH Jena
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Anika Thomas
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena
Tel. (03641) 205593
E-Mail: Anika.Thomas@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 30.09.2016

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.